

Informationen zum Erwerb der Notarztqualifikation

für Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin / Fachärztinnen und Fachärzte

Notarztqualifikation „Alt“	Erläuterungen	Notarztqualifikation „Neu“
Abschluss und auch Beginn noch möglich bis zum 30.06.2022	Parallelphase bis 30.06.2022 Bis dahin freie Wahl, ob Qualifikation nach System „Alt“ oder „Neu“ erworben wird	Inkrafttreten mit 01.07.2019
Ab Eintragung in die Ärzteliste als Allgemeinmediziner oder Facharzt ist die Berechtigung zur Tätigkeit als Notarzt unbegrenzt gültig, solange die Fortbildungen („Refresher“) fristgerecht absolviert werden	Bei Berechtigung nach System „Alt“ und nicht fristgerechter Fortbildung nach dem 30.06.2022 wird die Absolvierung der Qualifikation „Neu“ erforderlich Bei Qualifikation „Neu“ und nicht fristgerechter Fortbildung muss die Abschlussprüfung wiederholt werden	Berechtigung zur selbständigen Tätigkeit als Notarzt gültig, solange die Fortbildungen („Refresher“) fristgerecht absolviert werden
Ärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte und Approbierte Ärzte sind zum Erwerb der notärztlichen Qualifikation berechtigt	Im System „Neu“ sind nicht mehr zum Erwerb der Notarztqualifikation berechtigt: Approbierte Ärzte und Ärzte der Sonderfächer Klinische Immunologie, Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin, Klinische Pathologie und Molekularpathologie, Klinische Pathologie und Neuropathologie, Klinische Mikrobiologie und Hygiene sowie Klinische Mikrobiologie und Virologie	Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte für die klinischen Sonderfächer (mit Ausnahme der Klinisch-Immunologischen, Klinisch-Pathologischen und Klinisch-Mikrobiologischen Sonderfächer) sind zum Erwerb der notärztlichen Qualifikation berechtigt
Anforderungen a) selbständige Berufsausübungsberechtigung als Allgemeinmediziner, Approbierter Arzt oder Facharzt b) Lehrgang 60 Einheiten mit theoretischem und praktischem Teil c) verpflichtende Prüfung am Ende des Lehrgangs „Alt“ mit theoretischem und praktischem Teil	Ziel des Gesetzgebers (System „Neu“) war eine weitere „qualitative Verbesserung der notärztlichen Qualifikation“, die besonders auch Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung die Möglichkeit einer selbständigen notärztlichen Tätigkeit schon vor Erreichen der selbständigen Berufsberechtigung ermöglichen soll	Anforderungen a) Umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten („KEF“) laut ÖÄK Notärzte-Verordnung (NA-V) b) 20 dokumentierte Notarzteinsätze des Schweregrades „> NACA-Grad 3“ mit Nachbesprechung c) Lehrgang 80 Einheiten (je 45 min.) mit theoretischem und praktischem Teil sowie einer möglichen Prüfung am Ende des Lehrgangs d) Abschlussprüfung zum Notarzt „Neu“ mit

		theoretischem und praktischem Teil
Lehrgangs- und Prüfungskosten „Alt“ werden wie bisher von der Ärztekammer für Tirol festgelegt - zuletzt mit € 850	Eine Übernahme der Kosten „Neu“ wird betreffend Turnusärzte aufgrund der Interessenlage mit den Ausbildungsdienstgebern bzw. dem Bundesland noch zu verhandeln sein	Lehrgangs- und Abschlussprüfungskosten „Neu“ werden nach Aufwand noch von der Österreichischen Ärztekammer festgelegt
Ärzten mit Notarztdiplom nach System „Alt“ ist bei nächster fristgerechter Fortbildung ein Notarztdiplom „Neu“ ohne Kostenbelastung auszustellen Später folgende erneute Ausstellung des zukünftig jeweils auf 3 Jahre befristeten Diplom „Neu“ - ohne Kosten	Das Notarztdiplom wird künftig nach dem System „Neu“ und bei nächster Erneuerung (Absolvierung „Refresher“) des nach System „Alt“ erworbenen Diploms jeweils mit einer Gültigkeit von 3 Jahren Dauer ausgestellt	Erstmalige Ausstellung des Notarztdiplom „Neu“ um € 110 Später folgende erneute Ausstellung des jeweils auf 3 Jahre befristeten Diploms - ohne weitere Kosten
Fortbildung ist nach System „Alt“ noch ein Mal nach den bisherigen Fristen bzw. Terminen zu absolvieren; nach diesem letzten Refresher „Alt“ wird das Notarztdiplom „Neu“ ausgestellt; dieses ist – wie stets im System „Neu“ - alle 3 Jahre mittels Fortbildung zu erneuern	Der Zeitraum, während dessen der „Refresher“ zu absolvieren ist, lautet für das System „Neu“ auf 3 Jahre – und wird bis 30.06.2022 auch für Notärzte nach System „Alt“ auf 3 Jahre erhöht	Fortbildung ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums von 3 Jahren zu absolvieren Fristgerechte Fortbildung führt zur Neuausstellung mit Gültigkeit wiederum für 3 Jahre
2-tägige theoretische und praktische Fortbildungsveranstaltung mit 16 Einheiten	Die Dauer der „Refresher“ ist für System „Alt“ und „Neu“ künftig gleich	2-tägige theoretische und praktische Fortbildungsveranstaltung mit 16 Einheiten (je 45 min.)
§ 40 Ärztegesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl I 59/2018 gemäß § 241 Ärztegesetz in der geltenden Fassung, ÖÄK Notärzte-Verordnung (NA-V)	Rechtsbestimmungen für das System „Alt“ und „Neu“	§§ 40, 40a, 40b und 241 Ärztegesetz in der geltenden Fassung gem. Novelle BGBl I 59/2018, ÖÄK Notärzte-Verordnung (NA-V)